

AV283274-EU | UMSETZUNG DES FÖRDERPROGRAMMS „SCHULMOBE“

LIEFERUNG VON MOBILEN ENDGERÄTEN UND ZUBEHÖR

Offenes Verfahren (EU) | Submission: 18.08.2026 09:00 | Projekt: Umsetzung des Förderprogramms „SchulMobE“

Folgende Bieterfragen haben uns erreicht:

Bieterfrage 1:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich wirklich um so eine, ungewöhnlich, lange Lieferfrist (07.12.2026) / Bindefrist (17.10.2026) handelt?

Bieterantwort 1:

Wie bereits in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses erläutert, müssen alle angebotenen Geräte in der jeweiligen Stückzahl bis **spätestens** 07.12.2026 geliefert und in Rechnung gestellt werden. Eine möglichst zeitnahe und vollständige Lieferung ist jedoch wünschenswert und beabsichtigt.

Die Bindefrist ist analog zu §10a EU Abs. 8 VOB/A festgelegt. Der Auftraggeber ist natürlich um eine zügige Auftragserteilung bemüht.

Bieterfrage 2:

Ende Juni 2026 hat Apple eine Preisveränderung (Erhöhung über 30%) an seinen Produkten vollzogen. Diese Entscheidung kam für alle Partner unvorbereitet und unerwartet. Wie ist zu verfahren, wenn der Hersteller (Apple) während des laufenden Verfahrens unangekündigt seine Einkaufspreise anpasst bzw. erhöht und sich dadurch die Einkaufskonditionen bei zertifizierten Distributionen für den Auftragnehmer ändert? Gehen wir Recht in der Annahme, dass wenn eine nachweislich vom Hersteller vorgenommene Anpassung der Einkaufspreise (UVP) veröffentlicht wird, der Auftragnehmer berechtigt ist, in demselben prozentualen Verhältnis von Hersteller-Listenpreis zum Angebotspreis, auf den jeweils gültigen/neuen Hersteller-UVP anzuwenden und die daraus resultierende Preisänderung weiterzugeben?

Bieterantwort 2:

Die kalkulierten Preise im Angebot sind verbindlich und können nicht nachträglich erhöht/angepasst werden.

Bieterfrage 3:

Nachfolgemodell: in den Vergabeunterlagen ist keine Regelung getroffen, wie zu verfahren ist, wenn das ausgeschriebene Produkt/Modell vom Hersteller abgekündigt wurde und nicht mehr lieferbar ist und im gleichen Zuge ein Nachfolgemodell veröffentlicht/angekündigt hat. Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein Nachfolgemodell zulässig ist, sofern dieses die technischen und funktionalen Anforderungen mindestens erfüllt bzw. übertrifft und der in der Kalkulation angewendete Rabattsatz auch für das Nachfolgemodell angewendet werden darf?

Bieterantwort 3:

Das Anbieten eines Nachfolgemodells ist nicht gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Vergabestelle